

Kirsten Eichler*

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds



Europäische Union

Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige abseits des Asylverfahrens¹

I. Einleitung

Für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)² ist das Wissen um und die Unterstützung bei der Entwicklung einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive von großer Bedeutung. Unsicherheiten bezüglich des weiteren Aufenthalts sowie die stete Angst vor Abschiebung prägen den Alltag vieler UMF in Deutschland. Die unklare Aufenthaltsperspektive und die damit verbundenen Ängste wirken sich idR auf alle Lebensbereiche, wie zB Schule und Ausbildung, aber auch auf die sonstige Entwicklung und freie Entfaltung der Persönlichkeit aus. Öffentlich-politische Debatten um vermeintlich „gute“ oder „schlechte“ Bleibeperspektiven³ sowie der Diskurs um die vermutete Sicherheit von Herkunftsländern und die fast schon allgegenwärtige Diskussion um schnellere und effektivere Abschiebungen schüren zusätzliche Ängste. Entgegen der öffentlichen Diskurse, die suggerieren, abgelehnte Asylbewerber/innen hätten keine aufenthaltsrechtliche Perspektive, bestehen durchaus Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung abseits des Asylverfahrens.

Ogleich sich dieser Beitrag genau diesen Möglichkeiten widmen möchte, sei zunächst erwähnt, dass zu Beginn eines jeden Aufenthalts von UMF stets zu klären ist, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich dazu – mit Ausnahme der als sicher erklärten Herkunftsländer iSd § 29a AsylG⁴ – nicht treffen. Für Kinder und Jugendliche aus diesen Ländern ist der Asylantrag in den allermeisten Fällen nicht das richtige Mittel der Wahl, da dieser durchweg als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird und mit der Asylantragstellung ein generelles Arbeits- und Ausbittungsverbot eintritt (vgl § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG iVm § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

In jedem Einzelfall bedarf es aber jedenfalls eines ausländerrechtlichen Clearings, im Rahmen dessen die individuellen Fluchtgründe geklärt und unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen und/oder Anwäl/inn/en zu erörtern ist, welche Anträge gestellt werden sollen. Unter Abwägung aller rechtlichen Möglichkeiten ist stets der bestmögliche Aufenthaltsstatus zu verfolgen. Die nachstehend aufgezeigten Alternativen zum Asylverfahren kommen grundsätzlich erst in Betracht, wenn ein Asylantrag mangels Aussichten auf Erfolg nicht gestellt oder ein Antrag unanfechtbar negativ entschieden worden ist.

Prinzipiell gilt: Ist nach einer unerlaubten Einreise kein Asylantrag gestellt oder dieser unanfechtbar abgelehnt worden,

sind die UMF vollziehbar ausreisepflichtig und erhalten zunächst eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Die Duldung bedeutet, dass die jungen Menschen trotz vollziehbarer Ausreisepflicht derzeit nicht abgeschoben werden können oder sollen. Das AufenthG kennt kein generelles Abschiebungsverbot von UMF. Allerdings regelt § 58 Abs. 1a AufenthG, dass UMF nur abgeschoben werden dürfen, sofern die Ausländerbehörde (ABH) sichergestellt hat, dass sie im Herkunftsland einem Familienmitglied, einer personensorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden. Da dies einen aufwendigen Prüfauftrag beinhaltet, hat sich bislang etabliert, dass UMF im Regelfall bis zur Volljährigkeit geduldet werden. Mit dem 18. Geburtstag werden die jungen Menschen indes ausländerrechtlich wie Erwachsene behandelt, auch wenn dies nicht zwingend bedeutet, dass unmittelbar eine Abschiebung erfolgt. Auch für junge Volljährige kann es rechtliche oder tatsächliche Duldungsgründe geben.

Ob minderjährig oder volljährig gilt jedoch: Da es sich bei der Duldung um das Aufenthaltspapier handelt, welches am wenigsten Rechte vermittelt und bei Wegfall der Duldungsgründe die Abschiebung droht, muss das Ziel stets sein, die jungen Menschen langfristig in eine Aufenthaltserlaubnis zu bringen. Hierzu ist rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag mit den Beratungsstellen zu klären, ob mit Volljährigkeit eine Aufenthaltsbeendigung droht und welche rechtlichen Aufenthaltsperspektiven bestehen.

Vor diesem Hintergrund werden nachstehend die Hürden und Möglichkeiten zweier aufenthaltsrechtlicher Perspektiven

* Die Verf. ist Referentin beim Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit – der GGUA Flüchtlingshilfe eV in Münster.

1 Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Projekts „Kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen durch Qualifizierung, Wissen und Netzwerkbildung (KIWA)“ entstanden. Das Projekt wird gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

2 Es wird bewusst die vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF) empfohlene Bezeichnung verwendet. Zur Kritik an dem Begriff unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer/in (UMA) s. Stellungnahme des BumF Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer_in“, 18.12.2015, abrufbar unter www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_uma.pdf (Abruf: 31.7.2017).

3 Zur Kritik am Konstrukt „Bleibeperspektive“ s. Voigt Bleibeperspektive, 2016, abrufbar unter www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf (Abruf: 31.7.2017).

4 „Sichere“ Herkunftsländer sind zzt folgende Staaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl Anlage II zu § 29a AsylG).

abseits des Asylverfahrens erläutert: die Ausbildungsduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG sowie die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25a AufenthG. Weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven bieten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen der Unmöglichkeit der Ausreise sowie die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG, als Resultat eines erfolgreichen Härtefallverfahrens bei der jeweiligen Härtefallkommission des Landes. In beiden Fällen kommt es vor allem auf die Frage der Verwurzelung in Deutschland und der sozialen und wirtschaftlichen/schulischen Integration an. Auch können junge Menschen aufgrund von Elternschaft oder Heirat uU Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27–36 AufenthG) erwerben.

Aus Platzgründen sowie aus Gründen der Aktualität wird in diesem Beitrag jedoch nur auf die beiden erstgenannten Möglichkeiten eingegangen.

II. Die Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG)

Bereits mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ – in Kraft getreten am 1.8.2015 – wurde der Duldungsgrund „Ausbildung“ in das AufenthG aufgenommen. Während diese Regelung der Ausländerbehörde Ermessen einräumte und für Menschen älter als 21 Jahre oder aus als sicher eingestuften Herkunftstaaten iSd § 29a AsylG, gesperrt war, wurde mit dem „Integrationsgesetz“ – in Kraft seit 6.8.2016 – ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zweck der Ausbildung – unabhängig von Alter und Herkunftsland – geschaffen.

Laut Gesetzesbegründung soll die Neufassung des § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG mehr Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe schaffen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Erteilung der Ausbildungsduldung in der Praxis oftmals schwierig gestaltet. Restriktive Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI),⁵ unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer sowie zT unterschiedliche Rechtsprechung führen zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung. Dennoch stellt die Norm, gerade für Menschen mit inländischem Schulabschluss, eine Aufenthaltsperspektive dar. So schützt eine Ausbildung bei Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen auch junge Volljährige vor der Abschiebung und ermöglicht perspektivisch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

Gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ist die Duldung zu erteilen, wenn die Person „eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat“. Eine „qualifizierte Berufsausbildung“ liegt vor, wenn es sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer generellen Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handelt.⁶ Nicht erfasst sind somit einjährige Berufsausbildungsgänge, der Besuch allgemeinbildender Schulen, das (Fach-)Hochschulstudium und be-

rufsvorbereitende Maßnahmen. Das Kriterium „aufnimmt oder aufgenommen hat“ ist erfüllt, sofern sich der junge Mensch bereits in Ausbildung befindet oder (kurz) vor der Aufnahme steht. Unklar ist bislang, ob der Ausbildungsvertrag oder erst der Nachweis über den Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle den Anspruch vermittelt. Nach Auffassung des VGH Mannheim ist bereits der (mündliche) Vertrag als anspruchsbegründend zu werten, während zB das BMI auf den Eintrag in die Lehrlingsrolle abstellt.⁷ Ähnliches gilt für die Frage, wie weit in der Zukunft der Ausbildungsbeginn liegen darf, damit das Kriterium „aufnimmt“ erfüllt ist. Hier bewegen sich Ländererlasse und Rechtsprechung zzt zwischen einer Spanne von „wenigen“ Wochen bis hin zu einem nicht näher definierten Zeitraum zwischen Eintrag in die Lehrlingsrolle und tatsächlichem Ausbildungsbeginn.

Grundsätzlich gilt: In Fällen, in denen der gesetzliche Anspruch unklar ist oder wie beim Schulbesuch und den berufsvorbereitenden Maßnahmen nicht besteht, bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Dies meint – vereinfacht gesagt –, die Ausländerbehörde könnte eigentlich abschieben, sie sieht aber im Ermessensweg davon ab. Besonders bei der Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III sollte hierauf bestanden werden. Selbst das BMI vertritt die Auffassung, dass eine Ermessensduldung zu erteilen ist, sofern wahrscheinlich scheint, dass sich an die EQ eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt.

2. Ausschlussstatbestände

a) Gesetzliches Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 AufenthG

Die Duldung wird nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen. Danach darf die Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden, wenn die Person allein zum Sozialleistungsbezug eingereist ist, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder die Person Staatsangehörige eines als sicher erklärten Herkunftslands gem. § 29a AsylG ist und ihr nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist. Die vermutete Einreise zum Leistungsbezug dürfte in den wenigsten Fällen zu einem rechtlich haltbaren Arbeitsverbot führen, da die Ausländerbehörde nachweisen muss, dass der Leistungsbezug das ausschlaggebende Einreisemotiv gewesen ist. Auch das Arbeitsverbot wegen selbst zu vertretender Duldungsgründe dürfte für UMF nicht greifen. Selbstverschuldete Gründe werden idR bei (Verdacht auf) Identitätstäuschung oder bei falschen Angaben angenommen. Passlosigkeit allein fällt nicht darunter. Entscheidend ist, ob die Person bei der Passbeschaffung/Identitätsklärung mitwirkt oder nicht. Überdies muss die fehlende Mitwirkung ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung sein. Liegen weitere Duldungsgründe vor, ist das Arbeitsverbot nicht haltbar, so zB bei UMF, die wegen § 58 Abs. 1a AufenthG nicht abgeschoben werden (s. weiter

5 BMI Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, 30.5.2017, abrufbar unter www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Allgemeine-Anwendungshinweise-zu-60a-AufenthG_20170530.pdf (Abruf: 31.7.2017).

6 Vgl § 6 Abs. 1 BeschV.

7 Vgl VGH Mannheim 13.10.2016 – 11 S 1991/16.

oben). Für junge Volljährige gilt: Aufgrund des Wortlauts des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG im Präsens hat ein zurückliegendes Fehlverhalten nicht zwingend ein Arbeitsverbot zur Folge. Das Arbeitsverbot für Staatsangehörige aus als sicher eingestuften Herkunftsländern gilt weder wenn ein vor dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt noch wenn ein nach dem Stichtag gestellter Antrag vor der bestandskräftigen Entscheidung zurückgenommen worden ist.⁸

b) Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Sofern „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevorstehen, wird keine Ausbildungsduldung erteilt. Hierzu zählen laut Gesetzesbegründung die Beantragung von Pass(ersatz)papieren, die Terminierung von Abschiebungen sowie ein laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung. Bei allen drei Maßnahmen gilt: Sie sind nur als „konkret bevorstehend“ zu werten, wenn sie in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung stehen. Die vollziehbare Ausreisepflicht allein ist dafür nicht ausreichend. Dies gilt zB für UMF, solange § 58 Abs. 1a AufenthG ein rechtliches Abschiebungshindernis darstellt. Für junge Volljährige gilt, dass auch die Beantragung von Pass(ersatz)papieren allein keinen Ausschlussgrund darstellt. Entscheidend ist, ob die Aufenthaltsbeendigung dadurch absehbar und nicht nur pro forma eingeleitet wird. Welcher Zeitraum sich als „absehbar“ in der Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Selbst wenn konkrete Maßnahmen vorliegen, verhindern diese die Duldungserteilung nur, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausbildungsduldung eingeleitet waren.⁹ In der Praxis ist es daher wichtig, der Ausländerbehörde so früh wie möglich den Ausbildungsvertrag bzw eine verbindliche Zusage des Betriebs zukommen zu lassen und uU die Ausbildungsduldung zu beantragen. Ein formal als solcher bezeichneter Antrag auf Ausbildungsduldung ist zwar nicht zwingend erforderlich. Eingereichte Unterlagen zu einem (bevorstehenden) Ausbildungsverhältnis sind von der Ausländerbehörde als konkludenter Antrag zu werten. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt sich jedoch in der Praxis stets die explizite Antragstellung.

c) Strafrechtliche Verurteilungen

Strafrechtliche Verurteilungen sperren die Erteilung und führen zum Erlöschen einer bereits erteilten Ausbildungsduldung, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen wegen allgemeiner strafrechtlicher Verurteilungen bzw 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländer/inne/n begangen werden können, unschädlich sind (vgl § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG).

3. Weitere Erteilungs- und Verlängerungsnormen

Die Duldung wird nur erteilt, sofern eine Person ihren Mitwirkungspflichten nach § 48 AufenthG nachkommt. Dh, sie muss nachweisen, dass sie sich bemüht, einen Pass oder sonstige Identitätsdokumente über die Botschaft und/oder über Kontakte im Herkunftsland zu erlangen. Die Vorlage eines gültigen Passes/Identitätspapiers ist hingegen keine Voraussetzung.

Die Duldung ist für die im Vertrag bestimmte Ausbildungsdauer zu erteilen. Eine kürzere Ausstellung oder eine Befristung

auf die Probezeit ist nicht zulässig. Wird die Ausbildung abgebrochen bzw nicht betrieben, erlischt die Duldung und es wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur weiteren Ausbildungsplatzsuche erteilt.

Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss und Übernahme durch den Betrieb besteht uU Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG. Voraussetzung ist zunächst ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsangebot. Zusätzlich müssen ua der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden sowie die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt sein (vgl § 18a Abs. 1a AufenthG). Ist eine Übernahme nicht möglich, so wird die Duldung einmalig für sechs Monate zur Arbeitssuche verlängert. Ist diese erfolgreich, ist auch hier der § 18a Abs. 1a AufenthG eröffnet. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wird für zwei Jahre erteilt. Eine Verlängerung über diese Norm ist nicht möglich. Wenn allerdings die Beschäftigung weiterhin besteht, kann die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG verlängert werden. Andernfalls bleibt noch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG, sofern die og Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

III. Die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)¹⁰

Nachdem die Praxis gezeigt hatte, dass von der bereits zum 1.7.2011 in Kraft getretenen Bleiberechtsregelung nur ein kleiner Teil der Zielgruppe profitieren konnte, wurde § 25a AufenthG mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ – in Kraft getreten am 1.8.2015 – verändert.

1. Zeitpunkt der Antragstellung

§ 25a AufenthG ist keine Regelung für alle Minderjährigen. Nur Jugendlichen und Heranwachsenden soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Kinder und junge Erwachsene sind hingegen nicht erfasst. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, die sich auf die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 JGG beruft. Danach ist „jugendlich“, wer das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat. „Heranwachsend“ ist, wer das 18., nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag kann somit nur gestellt werden, wenn die jungen Menschen zwischen 14 und 20 Jahre alt sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für Erteilung und Verlängerung ist die erstmalige Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Wenn also der Antrag vor dem 21. Geburtstag gestellt worden ist, so wird die Aufenthaltserlaubnis auch darüber hinaus erteilt/verlängert, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Aufenthaltszeiten und erfolgreicher Schulbesuch

Seit dem 1.8.2015 sind nur noch vier – statt sechs – Jahre ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Auf-

⁸ Vgl § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

⁹ Vgl OVG Berlin-Brandenburg 22.11.2016 – 12 S 61/16.

¹⁰ Die Verf. dankt an dieser Stelle herzlich *Volker Maria Hügel* – Leiter des Projekts Q – für die Zurverfügungstellung seiner schriftlichen und mündlichen Fachexpertise zu § 25a AufenthG.

enthalt in Deutschland erforderlich. Unter den geduldeten Aufenthalt fallen alle Zeiten, in denen die Betroffenen im Besitz einer Duldung, einer Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt Eingereiste/r (BüMI) oder einer Grenzübertrettsbescheinigung (GüB) gewesen sind oder faktisch geduldet waren. Faktisch geduldet meint, dass die Menschen sich mit Wissen der Behörden in Deutschland aufgehalten haben, ohne im Besitz der Duldungsbescheinigung gewesen zu sein. Als gestatteter Aufenthalt gelten auch Zeiten mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BüMA)/ einem Ankunfts nachweis gem. § 63a AsylG.¹¹

Aufgrund der vierjährigen Aufenthaltszeit in Verbindung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Regelung nur für junge Menschen in Betracht, die bereits vor dem 17. Geburtstag nach Deutschland geflohen sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Person idR vier – statt zuvor sechs – Jahre eine deutsche Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul-/Berufsausbildungsabschluss erworben hat. Da der Wortlaut explizit einen „in der Regel“ vierjährigen Schulbesuch vorsieht, ist die Aufenthaltserlaubnis auch zu erteilen, wenn zwar ein vierjähriger Aufenthalt, aber nur ein dreijähriger Schulbesuch nachgewiesen werden kann. Unklar bleibt, was genau unter „erfolgreichem“ Schulbesuch zu verstehen ist. Die Begründung nennt als Kriterien den regelmäßigen Schulbesuch sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Als Nachweis dürften Schulbescheinigungen sowie die Bestätigung der Schule zur Prognose der Versetzung ausreichen. Gute Schulnoten und ein besonderes schulisches Engagement sollten betont werden und dürften die Prognose des erfolgreichen Schulbesuchs erhärten. Die Verneinung des erfolgreichen Schulbesuchs wegen (unter-)durchschnittlicher Leistungen ist weder vom Wortlaut noch von der Begründung gedeckt, sofern die Versetzung nicht gefährdet ist. Schulen sind nicht befugt, auf Anfrage der ABH eine Prognose oder sonstige Informationen über Schüler/innen weiterzugeben.

3. Positive Integrationsprognose

Auch muss gewährleistet scheinen, dass sich der junge Mensch aufgrund der „bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“ (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG) – sog. „positive Integrationsprognose“. Neben dem Schulbesuch (s.o.) sind davon auch soziale Bindungen und Bezüge sowie sportliche, künstlerische und ehrenamtliche oder Vereinstätigkeiten erfasst. Eher schädlich für die Prognose sind strafrechtliche Verurteilungen und sonstige Rechtsverstöße. Hier gilt es, zusammen mit den Fachberatungsstellen und/oder Anwälten den weiteren Umgang im Vorfeld der Antragstellung individuell zu diskutieren. Dabei sind bspw. Fragen des Strafmaßes, der Schuldfähigkeit, aber auch die Frage, wie lange eine Verurteilung bzw. ein Rechtsverstoß zurückliegt, zu berücksichtigen.

4. Sicherung des Lebensunterhalts

Generell ist auch für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG der Lebensunterhalt zu sichern. Dh, es darf kein ergänzender Anspruch auf Sozialleistungen bestehen,

wobei Leistungen der Ausbildungsförderung unschädlich sind.¹² Solange sich aber der junge Mensch in einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, ist die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich. Sie kann jedoch bei der Verlängerung relevant sein, sofern der junge Mensch sich nicht (mehr) in (hoch-)schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet.

5. Ausschluss bei falschen Angaben und Identitäts-täuschung

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Abschiebung des jungen Menschen wegen „eigener falscher Angaben [...] oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“ (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Nur aktives Handeln der Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst – und nicht etwa ein Versäumnis der Vormünder/innen – darf als Ausschluss gewertet werden. Fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist ebenfalls nicht davon erfasst, solange der junge Mensch noch minderjährig ist. Ab Volljährigkeit sind die Betroffenen verpflichtet, bei der Identitätsklärung eigenständig mitzuwirken und die entsprechenden Bemühungen nachzuweisen.¹³ Wegen der Präsenformulierung kann nur aktuelles Verhalten, nicht aber ein zurückliegendes Fehlverhalten berücksichtigt werden. Liegen keine Identitätsdokumente vor, muss offen thematisiert werden, dass bei Fehlern bei den Personalangaben mit der Antragstellung eine Offenbarung erfolgen muss. Denn für die Erteilung ist auch die Passpflicht nach § 3 AufenthG zu erfüllen. Wird erst nach Antragstellung die richtige Identität und damit eine Täuschung offenbar, wird der Antrag abgelehnt bzw. eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen.

IV. Fazit

Die Frage der aufenthaltsrechtlichen Perspektive stellt eine der zentralen Fragen in der Arbeit mit UMF und jungen volljährigen Flüchtlingen dar. Die aufenthaltsrechtliche Situation ist deshalb von Beginn an stets mit in den Blick zu nehmen. Wie in diesem Beitrag deutlich geworden, existieren trotz wachsendem Ausreise- und Abschiebungsdruck auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene nach wie vor zahlreiche rechtliche Regelungen zur Aufenthaltssicherung für junge Menschen mit Duldung. Um die jeweiligen Möglichkeiten und Hürden realistisch einzuschätzen, gilt es die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven frühzeitig zusammen mit den jungen Menschen zu diskutieren und zu erarbeiten. Da das Ausländerrecht zu den komplexesten Rechtsgebieten gehört und die Konsequenzen ausländerrechtlicher Entscheidungen gravierende Auswirkungen auf die Lebenssituation/-perspektiven der jungen Menschen haben, empfiehlt es sich, bei der Klärung/Entwicklung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven stets die Expertise aus den Fachberatungsstellen (zB Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen) sowie uU ausländerrechtskundige anwaltliche Büros hinzuzuziehen.

¹¹ Vgl. § 55 Abs. 1 AsylG.

¹² Vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG iVm Nr. 2.3 AVwV AufenthG.

¹³ Vgl. VG Schleswig 25.7.2016 – 5 A 109/15.